

8. Wasserwirtschaft

Die Wasserversorgung ist durch Anbindung an das Ortsnetz gewährleistet. Die Abwasserbeseitigung ist durch Anschluss an die Kläranlage der Stadt Mindelheim gewährleistet. Da lediglich ein bestehendes Baufenster überplant wird und die Kubatur des dort zulässigen Gebäudes geringfügig erweitert wurde, ist davon auszugehen, dass das Kontingent der Gemeinde Apfeltrach an der Kläranlage ausreichend ist.

Die Abteilung Wasserrecht des Landratsamtes Unterallgäu teilte mit Schreiben vom 29.09.2022 wie folgt zum Verfahren mit:

„1. Öffentliche Wasserversorgung

Da für den Ortsteil Apfeltrach der Gemeinde Apfeltrach eine gesicherte Wasserversorgung besteht (Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Stadt Mindelheim) und Wasserschutzgebiete von der Bauleitplanung nicht betroffen sind, bestehen keine Bedenken gegen die vorgesehene Änderung des Innerortsbebauungsplans Apfeltrach.

2. Abwasserbeseitigung

Die vorliegende Bauleitplanung enthält keine Angaben zur Abwasserbeseitigung. Grundsätzlich ist eine Entwässerung im Trennsystem zu bevorzugen. Wir gehen davon aus, dass das anfallende häusliche Schmutzwasser der kommunalen Kläranlage der Stadt Mindelheim zugeleitet wird. Auf Grund des geringen Umfangs der Bebauung ist zudem davon auszugehen, dass das Kontingent der der Gemeinde Apfeltrach an der Kläranlage der Stadt Mindelheim für die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung ausreichend ist.

3. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Die vorliegende Bauleitplanung enthält keine Angaben zur Niederschlagswasserbewirtschaftung. Wir weisen darauf hin, dass das anfallende Niederschlagswasser vorrangig flächenhaft über die belebte Bodenzone zu versickern ist und einer punktuellen Versickerung (z.B. über Sickerschächte) oder einer Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer oder einen Mischwasserkanal nur noch in begründeten Ausnahmefällen (z.B. ungünstige geologische Untergrundverhältnisse gemäß Baugrundgutachten) zugestimmt werden kann.

Bei der Versickerung sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENOW), das DWA Arbeitsblatt A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ sowie das DWA Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu berücksichtigen.

Eine Einleitung von Niederschlagswasser in einen Vorfluter darf nur erfolgen, sofern eine Versickerung aus hydrogeologischen Gründen nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich ist. Hierbei sind die „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer“ (TRENOW) zu beachten. Sofern die Anforderungen der TRENOW nicht eingehalten werden, sind dem Landratsamt Unterallgäu für die Einleitung des Niederschlagswassers prüffähige Planunterlagen nach der WPBV (3-fach) mit einem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vorzulegen.

Auf die Möglichkeit der Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung wird hingewiesen.

4. Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser

Der Bereich der geplanten Bebauung liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

5. Bauwasserhaltung

Bauwasserhaltungen im Plangebiet stellen eine Gewässerbenutzung dar und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Bauwasserhaltung beim Landratsamt Unterallgäu (2-fach) zu beantragen. Wir bitten darum, betroffene Bürgerinnen und Bürger auf diese Erlaubnispflicht hinzuweisen.“

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten teilte mit Schreiben vom 28.10.2022 wie folgt zum Verfahren mit:

„[...]

2. Wasserversorgung/WSG

Das Baugebiet ist so an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen, dass jederzeit eine ausreichende Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser gesichert ist. Die richtige Dimensionierung der Wasserleitungen, auch im Hinblick auf den Feuerschutz ist in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen

3. Grundwasserstände

Konkrete Daten zu Grundwasserständen im betreffenden Gebiet liegen uns nicht vor. Nach unserem Kenntnisstand ist mit Grundwasserflurabständen von 6-7 m zu rechnen.

4. Siedlungsentwässerung

Bezüglich der Schmutzwasserableitung sind in den vorliegenden Unterlagen keine Aussagen getroffen worden. Es ist davon auszugehen, dass an das gemeindliche Kanalnetz angeschlossen und das Schmutzwasser der Kläranlage Mindelheim zugeleitet wird. Die erforderlichen Kapazitäten im Kanalnetz sowie der Kläranlage sind in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Bezüglich des Umgangs mit Niederschlagswasser ist in Punkt 4.1.1 festgesetzt worden, dass der flächigen Versickerung Vorzug zu geben ist. Mit dieser Festlegung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Entsprechende Flächen hierfür sind in der weiteren Planung vorzusehen. Ferner empfehlen wir für den Bereich des Bauungsplanes künftige Bauherren darauf hinzuweisen, dass bei der Erstellung der Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation, insbesondere zur Verhinderung von Rückstauereignissen, die entsprechenden DIN-Normen zu Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke zu beachten sind. Abschließend verweisen wir auf das DWA Arbeitsblatt A 100

„Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung“ (ISiE) dessen Grundsätze bei der weiteren Planung ebenfalls zu berücksichtigen sind.

5. Gewässer und Hochwasser

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung sind keine Oberflächengewässer vorhanden und keine Überschwemmungsgebiete bekannt. Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.“

9. Denkmalschutz

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 – 2 DSchG unterliegen, siehe auch nachfolgende Zitate des Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG.

„Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-38; Fax 08271/8157-50; E-Mail: DST_Thierhaupten@blfd.bayern.de oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

10. Energieversorgung / Telekommunikation

Die Schwaben Netz GmbH, die LEW und die Deutsche Telekom sowie weitere relevante Energie- und Kommunikationsdienstleister wurden am Vorhaben beteiligt.

Die Deutsche Telekom teilte mit Schreiben vom 07.10.2022 wie folgt zum Verfahren mit:

„Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Die Änderung hinsichtlich der zulässigen Zahl der Vollgeschosse haben wir zur Kenntnis genommen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Suedetelekom.de

Fax: +49 391 580213737

Telefon: +49 251 78877701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten. Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung Süd, PTI 23

Gablinger Straße 2

D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitte wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.“

Die LEW Verteilnetz GmbH teilte mit E-Mail vom 26.10.2022 wie folgt zum Verfahren mit:

„Gegen die Aufstellung des Bauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.“

Bestehende 1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf die verlaufenden 1-kV-Kabelleitungen in diesem Bereich. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden. Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten. Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Oberauerbach Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Oberauerbach

Ringstraße 18

87719 Oberauerbach

Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Friedrich Reiter

Tel. 08261-7624-312

E-Mail: friedrich.reiter@lew-verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden. Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.“

11. Abfallwirtschaft

Sämtliche Behälter für Rest- und Biomüll, für Altpapier sowie die Gelben Tonnen sind entlang der nächsten, vom Sammelfahrzeug ohne Rückwärtsfahrt erreichbaren Erschließungsanlage, d. h. am Lindenweg zur Leerung bereitzustellen. Entsprechendes gilt für die Bereitstellung von Weißmöbeln und Sperrmüll im Rahmen der haushaltsnahen Erfassung.

12. Kartengrundlage

Es wurde die vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zur Verfügung gestellte amtliche digitale Flurkarte verwendet.

Anlagen:

- Gemeinde Apfeltrach, Landkreis Unterallgäu, Städtebauliche Begründung der Vertretbarkeit einer Bebauungsplanänderung für die Fl. Nrn. 281/8 und 281/16, Gemarkung Apfeltrach, erstellt von abtplan – urban architecture, i. d. F. vom 11.07.2022